

## **AGB, Verkaufsbedingungen - Wetzel Technologies Europe GmbH**

### **1. Grundsätzliches**

**1.1** Unseren Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Etwaige gesonderte Vertragsbedingungen müssen schriftlich vereinbart sein. Das Zustandekommen eines Vertrags erfolgt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der Wetzel Technologies Europe GmbH, im nachfolgenden „WTE“ genannt.

**1.2** WTE behält sich an Angeboten, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen etc., Eigentums- und Urheberrechte vor. Damit dürfen diese Dokumente auch wenn Sie elektronisch erstellt oder übermittelt wurden, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. WTE verpflichtet sich, von Vertragspartnern erhaltene, als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen ebenfalls nur mit deren Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **2. Verkaufspreise, Zahlungs- und Lieferkonditionen**

**2.1** Unsere Preise gelten sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk Wetzel Technologies Shanghai, einschließlich Verpackung, ohne MWST.

**2.2** Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf das Konto von WTE zu leisten, und zwar netto Kasse innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

**2.3** Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften zu verrechnen, steht dem Besteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

### **3. Lieferzeit, Lieferverzug**

**3.1** Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch WTE setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit WTE die Verzögerung zu vertreten hat.

**3.2** Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt WTE sobald als möglich mit.

**3.3** Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft durch WTE gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

## **AGB, Verkaufsbedingungen - Wetzel Technologies Europe GmbH**

**3.4** Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

**3.5** Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von WTE liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. WTE wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände umgehend mitteilen.

**3.6** Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn WTE die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen gilt Abschnitt 7.2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

**3.7** Gerät WTE in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Setzt der Besteller WTE – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von WTE in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7.2 dieser Bedingungen.

## **4. Gefahrübergang, Abnahme / Abnahmebereitschaft**

**4.1** Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Versandlager verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder WTE noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von WTE über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

## AGB, Verkaufsbedingungen - Wetzel Technologies Europe GmbH

**4.2** Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die WTE nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

**4.3** Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

## 5. Eigentumsvorbehalt

**5.1** WTE behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.

**5.2** WTE ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

**5.3** Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er WTE unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

**5.4** Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist WTE zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

**5.5** Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann WTE den Liefergegenstand vom Besteller zurück verlangen, wenn WTE aufgrund nicht vertragskonformem Verhalten des Bestellers vom Vertrag zurückgetreten ist oder wenn über das Vermögen des Bestellers der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

## 6. Regressansprüche

**6.1 WTE haftet für Sachmängel** der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 7- wie folgt:

**6.1.1** Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von WTE nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist WTE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von WTE.

**6.1.2** Zur Vornahme aller WTE notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit WTE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist WTE von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei dies vorher mit WTE abzustimmen

## **AGB, Verkaufsbedingungen - Wetzel Technologies Europe GmbH**

ist und WTE die Möglichkeit zur Abwehr dieser Schäden einzuräumen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von WTE Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

**6.1.3** WTE trägt – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung einschließlich des Versandes.

**6.1.4** Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn WTE, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen ließ. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

**6.1.5** Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7.2 dieser Bedingungen.

**6.1.6** Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht durch WTE zu verantworten sind.

**6.1.7** Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht durch WTE keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für – ohne vorherige Zustimmung durch WTE - vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

**6.2 WTE haftet für Rechtsmängel** der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 7- wie folgt::

**6.2.1** Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird WTE auf eigene Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch WTE ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

**6.2.2** Die in Abschnitt 6.2.1 genannten Verpflichtungen von WTE sind vorbehaltlich Abschnitt 7.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller WTE unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller WTE in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. WTE die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 6.2.1 ermöglicht,

## **AGB, Verkaufsbedingungen - Wetzel Technologies Europe GmbH**

- WTE alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## **7. Haftung, Haftungsausschluss**

**7.1** Wenn der Liefergegenstand infolge von WTE schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 6 und 7.2.

**7.2** Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet WTE nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die WTE arglistig verschwiegen hat
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet WTE auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **8. Verjährung**

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten nach Versand der Ware. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 7.2 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## **9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

**9.1** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WTE und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

**9.2** Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Darmstadt. WTE ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.